

Gemeindevorstand Ossingen

Revitalisierung Mündungsabschnitt Lattenbach ANTRAG Projektkredit

Beleuchtender Bericht des Gemeindevorstandes

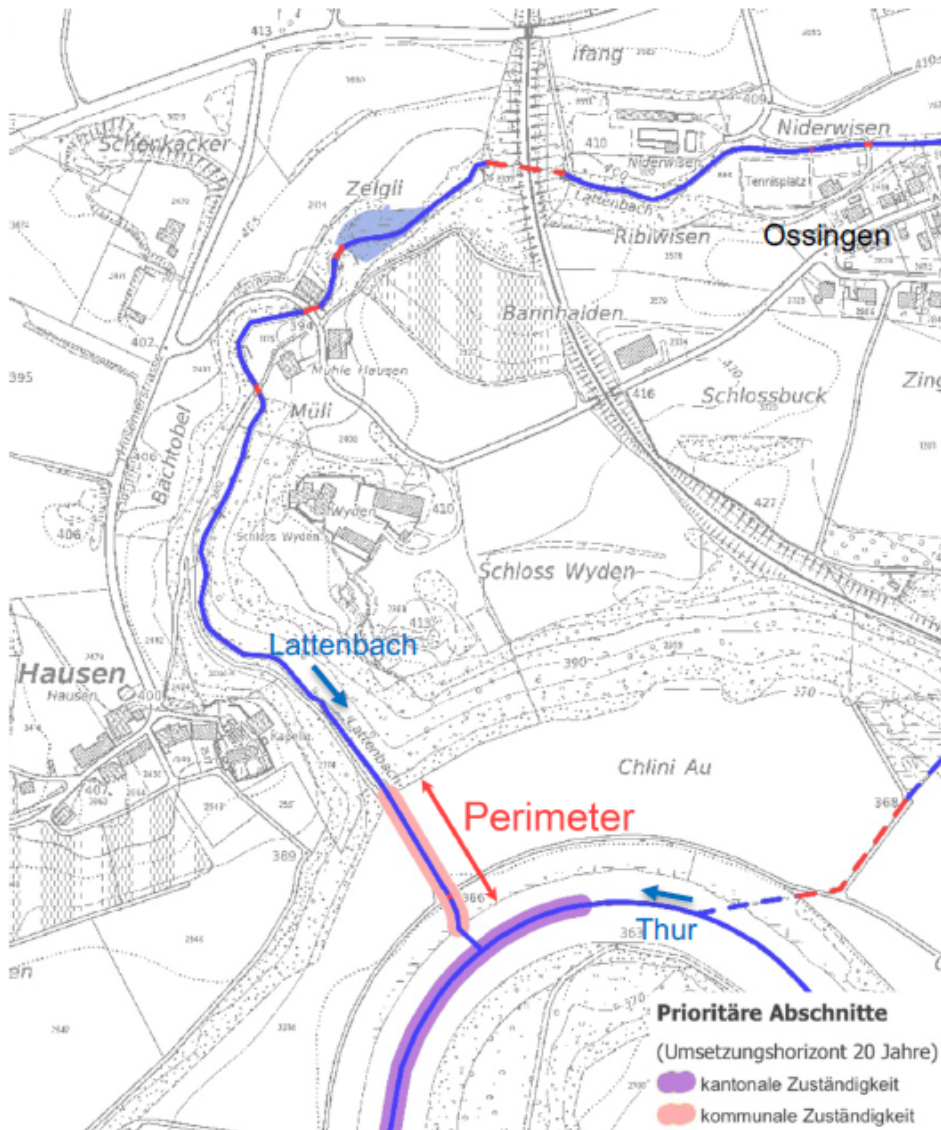
**ordentliche Budgetgemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ausgangslage	2
B.	Bestimmung des Gewässerraumes	3
C.	Projektbeschreibung / Massnahmen	4
D.	Kostenvoranschlag	4
E.	Antrag des Gemeindevorstandes	5
F.	Antrag der Rechnungsprüfungskommission	5

A. Ausgangslage

Der Lattenbach entwässert ein Einzugsgebiet von ca. 10 km² und mündet bei Hausen (Gemeinde Ossingen) in die Thur. Gemäss der Strategischen Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer im Kanton Zürich ist der ca. 120 m lange Mündungsabschnitt ein prioritärer Abschnitt für Revitalisierungsmassnahmen (Bild). Im Mündungsabschnitt betreibt der Fischerverein Andelfingen seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Fischereiverwaltung des Kantons Zürich ein Forellen-Aufzuchtprogramm. Aufgrund von mehreren Abstürzen und fehlenden Strukturen im Mündungsbereich ist der Wiedereinstieg der geschlechtsreifen Forellen mangelhaft oder teilweise gänzlich unmöglich. In einer Variantenstudie zeigte die Flussbau AG Möglichkeiten auf, wie der Wiedereinstieg der Forellen zu verbessern wäre.



*Bild:
Situation Lattenbach in
Ossingen mit
Projektperimeter und
prioritären Abschnitten
gemäss kantonaler
Revitalisierungsplanung
(maps.zh.ch 2019)*

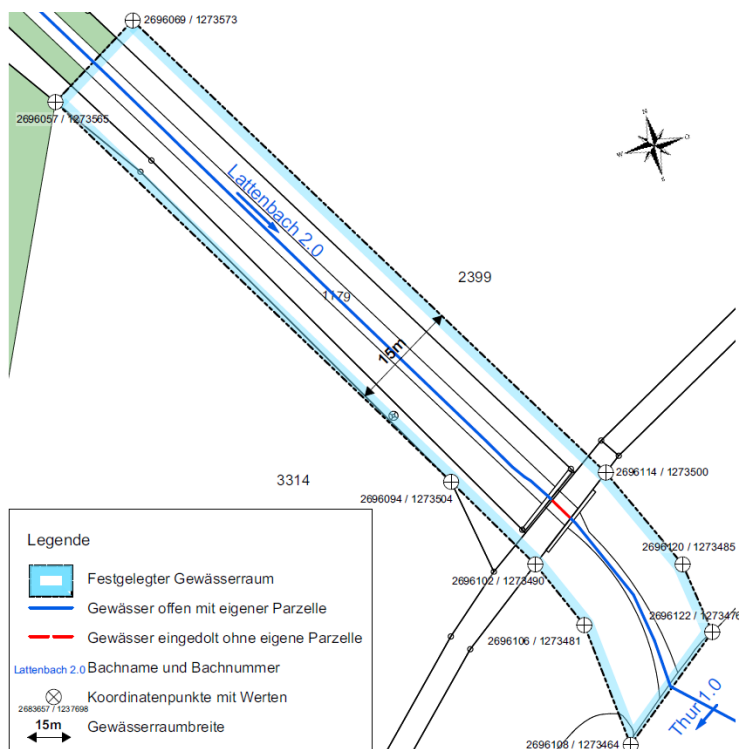
Die Flussbau AG hat Ende 2017 im Auftrag des Fischervereins Andelfingen eine Machbarkeitsstudie für die Revitalisierung des Mündungsabschnitts des Lattenbachs erarbeitet. In dieser wurden Massnahmen aufgezeigt, mit welchen die Längsvernetzung von der Thur in den Lattenbach für Forellen wiederhergestellt und der Gewässerabschnitt ökologisch aufgewertet kann. In Absprache mit der Gemeinde, den zuständigen Fachstellen des Kantons und dem Fischerverein Andelfingen wurde beschlossen, die in der Machbarkeitsstudie aufgezeigte Variante „Sohlenabsenkung“ weiterzuverfolgen. Die Gemeinde Ossingen hat die Flussbau AG beauftragt, das Bauprojekt zur Revitalisierung des Mündungsabschnitts zu erarbeiten (Projektperimeter siehe Bild).

Mit dem Bauprojekt sind folgende Ziele zu erreichen:

- **Abschnitt Wald bis Uferweg:** Schaffen neuer strukturreicher Lebensräume für Fische, Reptilien, Amphibien und Vögel. Ufer werden abgeflacht und das Gerinne nach links verbreitert. Strukturierung von Sohle und Böschungsfuss.
- **Brücke Uferweg:** Gewährleisten, dass Tiere der Wasserwechselzone und Landtiere unter der Brücke passieren können. Dieser Bereich erweist sich als naturnah und soll so belassen werden.
- **Abschnitt Uferweg bis Thur:** Gewährleisten der Längsvernetzung für die vorkommenden Fische durch Aufheben von Wanderhindernissen. Rückbau der künstlichen Abstürze und Einbau einer 2.5 bis 3.5 Meter breiten Riegelrampe mit Schwellen-Becken-Sequenzen. Die Schwellen werden so konzipiert, dass der Querriegel nicht höher als 25 cm ist.

B. Bestimmung des Gewässerraumes

Unmittelbar bachaufwärts des Projektperimeters verläuft der Lattenbach im Wald. Das Gerinne ist weitgehend naturnah und weist eine Sohlenbreite von 3.2 m auf. Im Projektperimeter weist der Lattenbach insbesondere im Abschnitt zwischen Waldrand und Uferweg ein einheitliches Querprofil auf. Beide Ufer sind mit Steinen verbaut (überwachsen). Der Lattenbach wird hier als ökomorphologisch stark beeinträchtigt klassiert. Die Sohlenbreite beträgt gemäss Karte „Gewässer-Ökomorphologie“ 1.8 m die Breitenvariabilität ist eingeschränkt.



Die natürliche Sohlenbreite des Lattenbachs umfasst gemäss Art. 41a GSchV 2.7 m, daraus resultiert eine minimale Gewässerraumbreite von 14 m. Wird die im naturnahen Zustand beobachtete Sohlenbreite von 3.2 m beigezogen, errechnet sich eine minimale Gewässerraumbreite von 15 m. Die minimale Gewässerraumbreite für den Mündungsabschnitt des Lattenbachs (km 0.00 bis km 0.11) wird auf 15 m festgelegt (siehe Plan). Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird durch das vorliegende Projekt nicht verändert. Rechtsseitig verläuft ein Flurweg entlang des Bachufers. Linksufrig befindet sich landwirtschaftlich genutztes Land.

*Plan:
Gewässerraum Ausscheidung*

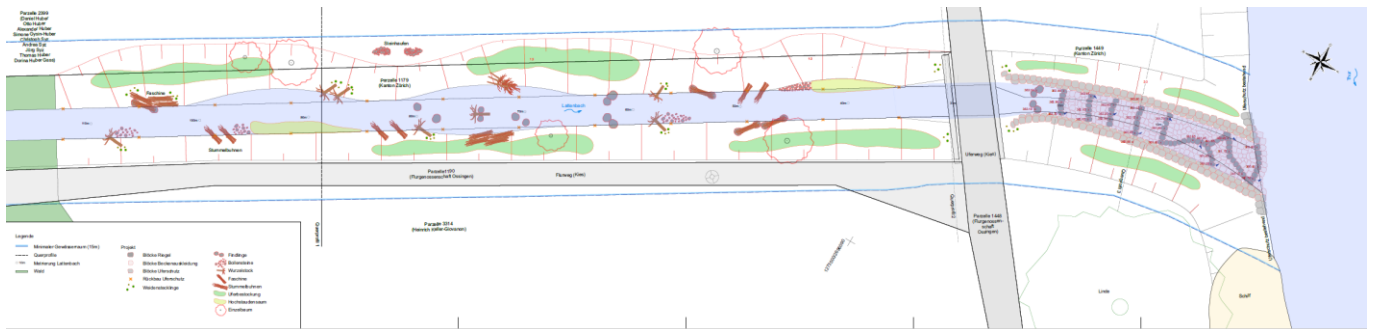
Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen.

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum

darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

C. Projektbeschreibung / Massnahmen



Im Abschnitt zwischen Wald und Uferweg wird der Uferschutz beidseitig rückgebaut. Das Gerinne wird nach links verbreitert. Die Ufer werden abgeflacht (Neigung bis 1:3). Die Sohle und der Böschungsfuss werden durch das Einbringen von Holz (Wurzelstöcke, Faschinen, Stummelbuhnen), kleinen Findlingen und Bollensteinlinsen strukturiert. Es werden Initialpflanzungen mit Hochstaudensoden vorgenommen. Weiter werden die Ufer mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Einzelbäumen bestockt. Lokal werden im Bereich der Böschungsoberkante Steinhaufen eingebracht.

Im Bereich der Brücke Uferweg sind keine Massnahmen vorgesehen. Die bestehende Sohle ist naturnah. Beidseitig liegen oberhalb des Mittelwasserspiegels flache Laufflächen für die Wanderung landgebundener Lebewesen. Es wird daher davon ausgegangen, dass Tiere der Wasserwechselzone und Landtiere unter der Brücke passieren können.

Um die Einstiegsmöglichkeit von der Thur in den Lattenbach für Fische zu verbessern, werden im Abschnitt Uferweg bis Thur die künstlichen Abstürze rückgebaut. Es wird eine 2.5 – 3.5 m breite Riegelrampe mit Schwellen-Becken-Sequenzen erstellt. Die Querriegel werden mit Blöcken erstellt und in unregelmässigen Abständen sowie in unterschiedlicher Ausrichtung angeordnet. Die Riegel weisen ein Quergefälle auf, so dass sich das Wasser bei niederem und mittlerem Abfluss im Bereich der tiefsten Stelle konzentriert. Der Höhenunterschied zwischen den Querriegeln beträgt 25 cm, das Längsgefälle der Rampe 10%. Die Becken zwischen den Querriegeln dienen als strömungsberuhigte Zonen und werden mit 3 Massnahmen 8 Blöcken ausgelegt. Bei Niederwasserabfluss Q347 beträgt die Wassertiefe in den Becken ca. 30 – 40 cm. Für die Rampe werden 0.5 – 2 t schwere formwilde Blöcke (Alpenkalk) auf einer Filterschicht aus Grobschotter 0/200 eingebaut.

Auf die Fachbereiche Wald und Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Gerinneverbreiterung gehen innerhalb des minimalen Gewässerraums ca. 280 m² Fruchtfolgefläche verloren. Gemäss dem Merkblatt des Kantons Zürich zum Sachplan Fruchtfolgeflächen¹ muss die beanspruchte Fruchtfolgefläche kompensiert werden. Verluste sind bis 5'000 m² kumulierbar. Bei Überschreiten dieses Wertes hat die Kompensation mit einem separaten Projekt zu erfolgen.

D. Kostenvoranschlag

Mit Beschluss vom 13. November 2018 hat der Gemeindevorstand den Auftrag an Flussbau AG, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich erteilt, das Projekt für die Revitalisierung Mündungsabschnitt des Lattenbachs auszuarbeiten (Kosten CHF 20'090.00 inkl. MwSt.). Die Projektierung ist abgeschlossen sowie liegen der technische Bericht inkl. aller dazugehöriger Pläne vor. Die Kosten wurden vollumfänglich durch die EWZ Zürich aus dem *naturemade* star-Fonds getragen.

Die Projektkosten umfassen setzten sich wie folgt zusammen:

Die **Baukosten** umfassen die Ausführung der projektierten Massnahmen, inkl. Baustelleninstallation, Erstellen und den Rückbau der Baupisten sowie Abtransport und Deponiegebühren für das überschüssige Material.

Die **Honorarkosten** beinhalten Machbarkeitsstudie, Bauprojekt, Submission und Ausführungsprojekt, Bauleitung inkl. Abnahme und Projektdokumentation.

Unter **Verschiedenem** sind die Kosten für den Unterhalt und die Pflege bis zwei Jahre nach Bauabnahme sowie für die Erfolgskontrolle eingerechnet.

Der Landerwerb beinhaltet die Kosten für den Erwerb von 280 m² Land inkl. Inkonvenienzen/Entschädigungen, Geometerarbeiten und Grundbuchgebühren.

Die Kostenschätzung sieht wie folgt aus:

Baukosten	CHF	118'000.00
Honorarkosten	CHF	58'000.00
Verschiedenes	CHF	14'000.00
Risikokosten	CHF	19'000.00
Total brutto exkl. MwSt.	CHF	209'000.00
MwSt. 7.7% und Rundung	CHF	16'000.00
Landerwerb	CHF	12'000.00
Total netto inkl. MwSt.	7.7%	CHF 237'000.00

Die Kosten für das Projekt teilen sich Bund, Kanton, Gemeinde sowie die EWZ. Bund und Kanton beteiligen sich mit ca. CHF 100'000.00 (35% Bund / 10% Kanton) sowie steuert die Gemeinde einen Beitrag von CHF 7'000.00 bei. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 stellte die Gemeinde Ossingen dem *naturmade* star-Fonds von ewz ein Gesuch für einen finanziellen Beitrag über CHF 130'000.00 für das Projekt. Die Kosten für das Vorprojekt und die Projektausarbeitung in der der Höhe von ca. CHF 25'000.00 sind bereits aus dem *naturmade* star-Fonds der ewz übernommen worden, d.h. für die Realisierung der Revitalisierung fehlen noch CHF 105'000.00. Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 bewilligte die EWZ die Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 105'000.00 und unterstützt damit das Projekt «Revitalisierung Lattenbach».

Obschon die Gemeinde Nettokosten von lediglich CHF 7'000.00 zu tragen hat, muss das Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, da die Gesamtkosten von CHF 237'000.00 über der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes liegt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 GO stehen dem Gemeindevorstand die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck unübertragbar zu. Es ist daher ein Kreditantrag über die gesamten Projektkosten von CHF 237'000.00 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Kosten werden wie folgt getragen:

Total brutto exkl. MwSt.	CHF	237'000.00
<i>naturmade</i> star-Fonds ewz	CHF	130'000.00
Beitrag Bund / Kanton	CHF	100'000.00
Beitrag Gemeinde Ossingen	CHF	7'000.00

Die Realisierungskosten liegen mit CHF 237'000.00 über der Finanzkompetenz des Gemeinderates, gemäss Art. 13 Ziff. 3 GO ist ein entsprechender Baukredit der Gemeindeversammlung zu beantragen.

E. Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 15. September 2020 den Projektkredit zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 verabschiedet und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Bruttokredit von CHF 237'000.00 für die Revitalisierung des Mündungsabschnittes Lattenbach zu genehmigen.

F. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober den Projektkredit geprüft und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Bruttokredit von CHF 237'000.00 für die Revitalisierung des Mündungsabschnittes Lattenbach zu genehmigen.

Ossingen, Oktober 2020

Gemeinderat Ossingen



Martin Günthardt
Gemeindepräsident



Sven Fehse
Gemeindeschreiber

